

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 22. Juni 2021
Datum der Inkraftsetzung: 1. September 2022

Inhaltsverzeichnis

ART. 1	ZWECK	3
ART. 2	ZUWEISUNG VON MITTELN	3
ART. 3	VERWENDUNGSZWECK	3
ART. 4	BEITRÄGE.....	3
ART. 5	AUSSCHLUSS DER VERSCHULDUNG SOWIE UNTERBESTAND	4
ART. 6	BEITRAGSBERECHTIGTE.....	4
ART. 7	EINREICHUNG UND PRÜFUNG VON GESUCHEN	4
ART. 8	ENTSCHEID.....	4
ART. 9	AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN	5
ART. 10	UMSETZUNGSPFLICHT	5
ART. 11	RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN	5
ART. 12	BERICHTERSTATTUNG.....	5
ART. 13	INKRAFTSETZUNG	5

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Fondsreglement) regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:
 - a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
 - b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
 - c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
 - d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
 - e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
 - g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
2. Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

1. Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
5. Für beitragsberechtigte Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens CHF 300'000.00 aus.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden.
2. Eine Fondsentnahme darf nur bewilligt werden, wenn der Fondsbestand ausreichend ist. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren. Die Gesuche können durch die Antragssteller später nochmals eingereicht werden.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Einreichung und Prüfung von Gesuchen

1. Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Stelle vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts einzureichen.
2. Der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Stelle regelt die Angaben und Unterlagen, welche das Beitragsgesuch enthalten muss.
3. Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Stelle geprüft auf:
 - a. Inhalt und Nutzen
 - b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3)
 - c. Wirtschaftlichkeit
4. Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.
5. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 8 Entscheid

1. Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

3. Der Gemeinderat regelt die internen Prozesse und Zuständigkeiten zur Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben.

Art. 9 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt grundsätzlich, wenn die Schlussabrechnung für die unterstützte Massnahme vorliegt.

Art. 10 Umsetzungspflicht

1. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen

1. Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
2. Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 12 Berichterstattung

Der Gemeinderat erstattet einmal pro Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 per 1. September 2022 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG KILCHBERG

Martin Berger, Gemeindepräsident
Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber